

Sonderinformation zur Unternehmensteuerreform 2008

Der Bundesrat hat am 6.7.2007 dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform zugestimmt. Ziele der Reform sind neben der Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kapitalgesellschaften durch wettbewerbsfähige Steuersätze auch die weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität von Kapital- und Personengesellschaften sowie die Verhinderung von unangemessenen Steuergestaltungsmöglichkeiten. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung der Abgeltungssteuer von 25 % für private Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die gesetzlichen Änderungen zur Unternehmensbesteuerung treten mit Ausnahmen, wie geplant, zum 1.1.2008 in Kraft. Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr sind u. U. bereits 2007 von den Änderungen betroffen. Aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 hat die Unternehmensteuerreform auch für Privatpersonen bedeutende steuerliche Konsequenzen.

Nachfolgend soll auf die wichtigsten Steueränderungen eingegangen werden.

1. Änderungen der Steuersätze bei der Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften

Kernstück der Reform bildet die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für **Kapitalgesellschaften** von derzeit 25 % auf 15 %. Unter Einbeziehung der Gewerbesteuer sinkt die Gesamtsteuerbelastung auf Gewinne (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 %) von derzeit 38,65 % auf 29,83 %.

Einzelunternehmer und Personengesellschaften, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermitteln, können künftig nicht entnommene Gewinnanteile – sog. Thesaurierung – *auf Antrag* einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterwerfen.

Als nicht entnommener Gewinn ist der laufende Gewinn abzüglich eines positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen zu verstehen. Wird dieser stehen gelassene Gewinnanteil zu einem späteren Zeitpunkt ent-

nommen, erfolgt eine Nachversteuerung, analog der Dividendenbesteuerung, mit einem Abgeltungssatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.

Mitunternehmer können auf Antrag die Thesaurierungsbesteuerung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie zu mindestens 10 % am Gewinn der Mitunternehmerschaft beteiligt sind oder ihr Gewinnanteil 10.000 Euro übersteigt.

Zu einer zwangsweisen Nachversteuerung des nicht entnommenen Gewinns kommt es bei einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe, Einbringung des Betriebes in eine Kapitalgesellschaft, beim Übergang zur Einnahme-Überschuss-Rechnung oder auf Antrag.

Wird ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil im Wege der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge übertragen, geht auch der nachversteuerungspflichtige Betrag dieses Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf den Rechtsnachfolger über.

Durch diese Änderung sollen Personenunternehmen ähnlich günstige Thesaurierungsmöglichkeiten erhalten wie Kapitalgesellschaften. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll durch die Änderung eine „faktische Belastungsneutralität“ zwischen den verschiedenen Rechtsformen erreicht werden. Der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers hat bei der Nachbelastung der späteren Gewinnentnahmen keinen Einfluss auf die Besteuerung.

Anmerkung: Diese Ausgestaltung der Thesaurierung greift zu kurz, denn im Fall der Entnahme des thesaurierten Gewinns müssen mehr Steuern bezahlt werden als ohne Thesaurierung. Für Steuerpflichtige, die dem Einkommensteuer-Spitzensteuersatz unterliegen bzw. hohe Gewinnerwartungen haben und die Gewinne über einen längeren Zeitraum im Unternehmen belassen können oder wollen, kann die Thesaurierung wegen des Zinsvorteils steuerlich günstiger sein als die Sofortentnahme. Bei niedrigeren Steuersätzen (weniger als 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag) ist die Bildung der Thesaurierungsrücklage i. d. R. keine Alternative zur Sofortbesteuerung mit dem persönlichen Steuersatz. Einnahme-Überschuss-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG)



können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen. Sie werden auch sonst durch die Reform – insbesondere durch den neuen Investitionsabzugsbetrag (siehe dort) – grundlos benachteiligt.

2. Änderungen bei der Abschreibung

Die **degressive Abschreibung** (AfA) wird abgeschafft. Lediglich wer das Wirtschaftsgut noch im Jahr 2007 anschafft, kann die degressive AfA in Höhe des Dreifachen der linearen AfA, maximal 30 % der Bemessungsgrundlage, in Anspruch nehmen.

Die Regelungen zur **Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** wurden neu geordnet. Für die Überschusseinkünfte gilt weiterhin die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro.

Bei den Gewinneinkünften müssen selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (bzw. deren Einlagewert) den Nettowert von 150 Euro nicht übersteigen, sofort im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das bisher bestehende Wahlrecht zwischen Sofortabzug und Verteilung der Kosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde abgeschafft.

Für alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils zwischen 150 und 1.000 Euro betragen, ist künftig ein jahrgangsbezogener Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen ist. Durch Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen wird der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst. Auf die bisherigen besonderen Aufzeichnungspflichten wird verzichtet.

Beispiel: Der Unternehmer A kauft im Jahr 2008 einen PC für 1.000 Euro netto. Die Anschaffungskosten für den PC werden in den neuen Sammelposten eingestellt und können auf fünf Jahre verteilt abgesetzt werden. Die AfA beträgt 200 Euro jährlich. Der PC wird 2010 verkauft. Der Verkaufserlös von 200 Euro führt zu einer Betriebseinnahme. Die Abschreibung beträgt jedoch in den folgenden Jahren (2010 bis 2012) weiterhin 200 Euro.

Anmerkung: Wer die alte, günstigere Sofortabschreibungsmöglichkeit für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro noch in Anspruch nehmen will, muss die Wirtschaftsgüter bis zum 31.12.2007 anschaffen.

3. Änderung bei der Anparabschreibung; – der neue Investitionsabzugsbetrag

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die bisherige sog. Anparabschreibung nach § 7g EStG – in Zukunft Investitionsabzugsbetrag – modifiziert.

Die Neuregelung ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages führt demnach zu einer Steuerstundung.

Im Rahmen dieser Umgestaltung verzichtet der Gesetzgeber jedoch auf die Vorteile bei der Ansparrücklage für Existenzgründer.

Nach der Neuregelung können Steuerpflichtige für neue und *gebrauchte* Wirtschaftsgüter, die sie ab dem 1.1.2008 anschaffen oder herstellen wollen, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens *außerbilanziell* gewinnmindernd abziehen.

Der Höchstbetrag des Abzugsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf insgesamt 200.000 Euro je Betrieb nicht übersteigen. Das Wirtschaftsgut muss fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, betrieblich genutzt werden. Diese Voraussetzung war bei der „Anparabschreibung“ nicht erforderlich.

Gefördert werden Gewerbetreibende bzw. Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit mit einem Betriebsvermögen von 235.000 Euro (vorher 204.517 Euro) und land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro (vorher 122.710 Euro). Abweichend von der bisherigen Rechtslage dürfen Selbstständige, die ihren Gewinn durch Einnahmeüberschuss-Rechnung ermitteln, nur noch bei einem Gewinn von bis zu 100.000 Euro einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen.

Diese Gewinngrenze gilt bei Mitunternehmerschaften *für die jeweilige Gesellschaft* und nicht für den einzelnen Gesellschafter. Damit dürften viele Freiberufler diese Vergünstigung in Zukunft nicht mehr in Anspruch nehmen können. Um trotzdem in den Genuss des Investitionsabzugsbetrages zu gelangen, wäre eine Änderung der Gewinnermittlungsart denkbar. Diese Umstellung müsste aber wegen ggf. damit verbundener Nachteile geprüft werden.

Die Geltendmachung eines Abzugsbetrages setzt die Absicht des Steuerpflichtigen voraus, das begünstigte Wirtschaftsgut in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei (vorher zwei) Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (Investitionszeitraum). So kann z. B. im Jahr 2008 ein Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut, das in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 angeschafft werden soll, in Anspruch genommen werden.

Das Wirtschaftsgut muss nach Anschaffung zwei Jahre (vorher ein Jahr) im Betrieb verbleiben.

Wird die geplante Investition nicht getätigt, ist der Steuerbescheid des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, zu ändern. Der in diesem Fall bisher angefallene Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr wird durch die Verzinsung der Nachzahlung, die sich in Folge der Gewinnerhöhung ergibt, ersetzt. Damit verhindert der Gesetzgeber die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ohne tatsächliche Investitionsabsicht.

Anmerkung: Für Investitionen, die in 2008 getätigt werden, kommt bereits die neue Regelung – der Investitionsabzugsbetrag – zum Tragen. Das hat für Steuerpflichtige, die in 2008 eine begünstigte Investition tätigen wollen, zur Folge, dass sie den Investitionsab-



zugsbetrag bereits bei der Einkommensteuererklärung 2007 angeben müssen.

Für *Freiberufler*, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, bedeutet dies z. B. insbesondere, dass der Gewinn im Jahr 2007 nicht über 100.000 Euro liegen darf.

Unternehmer, die sich im Jahr 2008 einen Pkw anschaffen wollen, den sie auch privat nutzen, müssen das Fahrzeug zu mindestens 90 % betrieblich nutzen, um in den Genuss des begehrten Investitionsabzugsbetrags zu gelangen.

4. Änderung bei der Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung kann verteilt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung von 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist es nicht mehr notwendig, vorher den Investitionsabzugsbetrag geltend zu machen. Bisher war die Bildung einer Ansparabschreibung dafür erforderlich.

Die Sonderabschreibung kann sowohl *für neue als auch für gebrauchte* bewegliche Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden. Die weiteren Voraussetzungen wie z. B. die Größenmerkmale und die fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts entsprechen den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags.

Anmerkung: Bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsgutes die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 % gewinnmindernd herabgesetzt werden. Die herabgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (AfA) dar. Betragen die herabgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 150 Euro, ist eine Sofortabschreibung vorzunehmen. Durch Variierung des Herabsetzungsbetrags können sich aber auch andere Abschreibungsmöglichkeiten ergeben, wie z. B. die Abschreibung im Rahmen des Sammelpostens, oder die lineare Abschreibung zzgl. Sonderabschreibung.

Beispiel: Der Unternehmer B plant für die nächsten drei Jahre die Anschaffung eines PC im Wert von 1.500 Euro. Er macht im Jahr 2008 einen Investitionsabzugsbetrag i. H. v. 40 % der voraussichtlichen Kosten geltend (40 % von 1.500 Euro = 600 Euro).

Der Computer wird im Januar 2009 angeschafft. Die Anschaffungskosten (AK) betragen wie geplant 1.500 Euro. Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt:

- 900 Euro (gewinnmindernde Herabsetzung der AK um 40 %). Der Computer ist in den neuen Sammelposten einzustellen, der über fünf Jahre – also mit 20 % – abgeschrieben wird. Im Jahr 2009 wird eine lineare Abschreibung von 180 Euro (20 % von 900 Euro) angesetzt.
- 1.200 Euro (gewinnmindernde Herabsetzung der AK um 20 %). Der Computer kann nicht mehr

im Sammelposten erfasst werden, da die herabgesetzten AK 1.000 Euro übersteigen. Im Jahr 2009 können eine Sonder-Afa i. H. v. 240 Euro (20 % von 1.200 Euro) sowie eine lineare Afa i. H. v. 400 Euro (33,33 % = Nutzungsdauer drei Jahre), insgesamt 640 Euro, geltend gemacht werden.

5. Gewerbesteuer

Die Unternehmenssteuerreform schafft die Abzugsmöglichkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben ab. Der Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften entfällt. Die Gewerbesteuermesszahl wurde von 5 auf 3,5 reduziert.

Die 50%ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen in unterschiedlichen Bemessungshöhen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % – nach einem Freibetrag von 100.000 Euro – erfasst.

Als Belastungsausgleich für den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs erhöht sich der Anrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8.

Anmerkung: Bei ausreichendem Anrechnungsvolumen der Einkommensteuer und bei Hebesätzen bis zu 380 % erfolgt i. d. R. für Einzel- und Personengesellschaften eine vollständige Anrechnung bei der Einkommensteuer.

6. Zinsschranke

Zur Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen wird eine Zinsschranke für Kapitalgesellschaften wie auch für Personengesellschaften eingeführt, die für sämtliche Fremdfinanzierungen gilt. Die Zinsschranke ist u. a. nicht anzuwenden, wenn die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als die Freigrenze von einer Million Euro betragen (was bei einem Zinssatz von 5 % einem Fremdkapital von 20 Millionen Euro entspricht). In einem Wirtschaftsjahr nicht abgezogene Zinsaufwendungen können vorgetragen werden. Die Regelung zur Zinsschranke ist kompliziert und mit Ausnahmen – sog. „Escape-Klauseln“ – versehen.

7. Mantelkauf

Die geltende Mantelkaufregelung, die die Nutzung und den Handel mit Verlustvorträgen verhindern soll, wurde neu gestaltet. Künftig spielt es keine Rolle mehr, ob im Rahmen der Anteilsübertragung neues Betriebsvermögen zugeführt wird.

Bei Übertragungen zwischen 25 % und bis zu 50 % der Anteile oder Stimmrechte innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder ihm nahe stehende Personen, bzw. an eine Erwerbergruppe, geht der anteilige Verlustvortrag quotale unter.

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte übertragen, geht der Verlustvortrag der Körperschaft vollständig verloren.

8. Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens – neues Teileinkünfteverfahren

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird abgeschafft und für die betrieblichen Einkünfte aus Kapitalvermögen durch ein neu eingeführtes Teileinkünfteverfahren ersetzt.

Die Steuerbefreiung beträgt statt bisher 50 % nur noch 40 %. Folglich unterliegen 60 % der im Betriebsvermögen anfallenden Dividende oder der Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz. Der Betriebsausgabenabzug erhöht sich dementsprechend von 50 % auf 60 %. Auch für die im Privatvermögen gehaltenen Anteile (Beteiligung größer als 1 %) gilt das neue Teileinkünfteverfahren.

Anmerkung: Es sollte ggf. geprüft werden, ob Gewinnausschüttungen (z. B. in der Form der Vorabauschüttung) bereits im Jahr 2008 vorgenommen werden können.

9. Die neue Abgeltungsteuer

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Einführung einer Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften beschlossen. Das Halbeinkünfteverfahren wird für Einkünfte des Privatvermögens ganz abgeschafft. Der Steuersatz beträgt 25 % zzgl. Soli-Zuschlag und Kirchensteuer – insgesamt somit ca. 28 %. Der Steuersatz wird angewendet auf:

- **Einkünfte aus dem Kapitalvermögen**, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, Zertifikaterträge
- **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien

Da die Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften und sonstigen Beteiligungen (z. B. Kursgewinne), bei einer Beteiligungshöhe von unter 1 % an der Gesellschaft, künftig unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, werden sie auch von der Abgeltungsbesteuerung erfasst.

Die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer werden direkt an der Quelle (Kreditinstitut, Geldanlageinstitut) einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Die abgegoltenen Einkünfte sind in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben, es sei denn die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz würde zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen. Das automatisierte Kontenabrufverfahren soll nur in äußerst seltenen Fällen noch anwendbar sein.

Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sind die Bruttoerträge, die nur durch den neuen Sparer-Pauschbetrag (= zusammengefasster Sparer-Freibetrag 750 Euro und Werbungskosten-Pauschbetrag 51 Euro)

in Höhe von 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro für Verheiratete reduziert werden. Ein darüber hinausgehender Werbungskostenabzug ist nicht möglich. Die tatsächlichen Werbungskosten, wie z. B. Depotgebühren oder Finanzierungszinsen für die Anschaffung von Wertpapieren, gehen steuerlich verloren.

Die Spekulationsfrist von einem Jahr wird abgeschafft. Für Kapitalanlagen, die bis 31.12.2008 erworben werden, gilt jedoch die Regelung weiter, bei der Gewinne aus solchen Papieren nach einer Haltefrist von einem Jahr steuerfrei bleiben. Für die Besteuerung von Kapitalforderungen sieht der Gesetzgeber eine Sonderregelung vor, die insbesondere Gewinne aus lang laufenden Zertifikaten betrifft. Die Steuerfreiheit nach einjähriger „Spekulationsfrist“ gilt nach neuem Recht nur dann uneingeschränkt fort, wenn die Forderung vor dem 15.3.2007 erworben wurde. Für spätere Erwerbe (bis zum 31.12.2008) gilt die bisherige Regelung nur noch, wenn die Kapitalforderung vor dem 1.7. 2009 veräußert wird.

Die Abgeltungsteuer erfasst auch Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, sowie Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte, Zertifikate und Finanzinnovationen.

Der Abzug von Verlusten aus Aktienverkäufen kann nur mit Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet bzw. in künftige Jahre vorgetragen werden. Alte Spekulationsverluste können bis Ende 2013 mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen gegenüber dem Kreditinstitut wird die Kirchensteuer an der Quelle durch Kapitalertragsteuerabzug erhoben. Erfolgt kein Antrag, wird die Kirchensteuer nach Ablauf des Kalenderjahres vom Finanzamt veranlagt.

Erträge aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen unterliegen ebenfalls der Abgeltungssteuer.

Liegen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung hinsichtlich der Hälfte des Unterschiedbetrags zwischen Versicherungsleistung und entrichteter Beiträge vor, ist die hälftige Steuerbefreiung unter Anrechnung der Abgeltungssteuer beim Finanzamt zu beantragen.

Gestaltungshinweise:

- Anlagen in Riester- und Rürup-Verträgen oder private Rentenversicherungen sind von der Abgeltungssteuer nicht erfasst.
- Die Anlage in thesaurierende Investmentfonds und Dachfonds wird attraktiver, da die Veräußerungsgewinne auf der Fondsebene steuerfrei bleiben. Die Abgeltungsteuer ist erst fällig, wenn der Anleger die Anteile verkauft.
- Werden die Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, etc. vor dem 31.12.2008 gekauft, können sie unter Einhaltung der Jahresfrist später steuerfrei veräußert werden.
- Für Steuerpflichtige mit einem individuellen Steuersatz über 25 % lohnt es sich, die Zinseinkünfte auf die Zeit nach dem 1.1.2009 zu verlagern. Dazu geeignet sind u. a. Anlagen in Bundesschatzbriefen, Zerobonds oder Stufenzinsanleihen.

